

\* Der verschärfte Mieterschutz auf dem Lande. Der Statthalter hat im Einvernehmen mit dem Landesauschuß angeordnet, daß die Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 28. März über die Bereitstellung v. n. bisher für andere Zwecke bestimmten Räumlichkeiten für Wohnzwecke und über die Verhinderung der Verwendung von Wohnungen zu anderen Zwecken und die Verhinderung der Vereinigung getrennt vermieteter Wohnungen nicht für Wien und die Städte mit mehr als 10.000 Einwohner, sondern auch für folgende Gemeinden gelten: Bruck an der Leitha, Fischamend, Hainzels, Gmünd, Wielands, Gemeinde Gloggnitz; Gäßlsbrunn, Kreisbach, St. Georgen, Sprahern, Sattersdorf, Viehofen, Wilhelmsburg; Brunn bei Wiener-Neustadt, Dreistetten, Ebenfurt, Eggendorf, Erlach, Fetzdorf, Fischau, Hölles, Kagelsdorf, Langenkirchen, Lichtensbrunn, Magendorf, Muthmannsdorf, Peisching, Pernitz, Ober-Piesting, Unter-Piesting, Sollenau, Steinabrüchl, Stollhof, Theresienfeld, Weikersdorf, Winzendorf, Wöllersdorf, Wopfing, Zillingdorf.